

Gültig ab: 01.01.2022  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## Fachliche Weisungen

### Reha

### Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

#### § 118 SGB III Leistungen

Gültig ab: 01.01.2022  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## Änderungshistorie

### Aktualisierung zum 01.01.2022

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2022 in Kraft tretenden Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387) redaktionell angepasst.

### Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind:

- Der Rechtsanspruch auf die Leistungsform des Persönlichen Budgets wurde im § 118 Satz 2 SGB III verankert.

Gültig ab: 01.01.2022  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## Gesetzestext

### § 118 SGB III Leistungen

Die besonderen Leistungen umfassen

1. das Übergangsgeld,
2. das Ausbildungsgeld, wenn ein Übergangsgeld nicht gezahlt werden kann,
3. die Übernahme der Teilnahmekosten für eine Maßnahme.

**Gültig ab: 01.01.2022**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

### **Rechtliche Einordnung**

(1) So wie § 115 SGB III die allgemeinen Leistungen auflistet, sind im § 118 Satz 1 SGB III die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 113 Abs. 1 Nr. 2 SGB III) aufgelistet. Diese Leistungen können ausschließlich für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III erbracht werden, für die die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist. Die Aufzählung ist unter Berücksichtigung der darüber hinaus im SGB IX verankerten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht abschließend.